



**Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst für das Jahr 2022**

**A. Verteilung der Dienstgeschäfte auf folgende Abteilungen:**

**Abteilung I: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Hilker**

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen mit Ausnahme der an die Abt. II und X übertragenen Aufgaben,
2. Angelegenheiten der Schiedspersonen einschließlich der Ordnungsgeldangelegenheiten,
3. alle Richterdienstgeschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind.
4. Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit d. nachfolgende/n Endziffer/n des gerichtlichen Geschäftszeichens: 3, 07, 77, 87, 97, 08, 18, 28, 38, 48.

**Abteilung II: Richter am Amtsgericht Klattenhoff**

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen, soweit sie die Gerichtsvollzieher und Organisationsaufgaben in der Nebenstelle betreffen,
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben L, O - Z,
3. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben K, M, N,
4. Adoptionssachen,
5. Nachlasssachen (VI),
6. Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens:  
47, 57, 67.

**Abteilung III: N.N.**

Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens: 1, 04, 14, 17, 27, 37, 58, 68, 78, 88, 98, 9.

**Abteilung IV: Richter am Amtsgericht Kellermann**

1. Sachen des Schöffengerichts mit den Buchstaben A – Z,
2. Gs- Sachen des Vorermittlungsrichters mit den Buchstaben K - Z,

3. Strafrichtersachen mit den Buchstaben B, F - J, L, M.

#### **Abteilung V: - Richterin am Amtsgericht Dr. Hübel -**

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, I, J, Y, Z.
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben A – F.

#### **Abteilung VI: Richterin am Amtsgericht Nethling**

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben G, H, L, S und T,
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben G, I, J, M,
3. Urkundssachen (I und II), soweit nicht gesondert zugewiesen.

#### **Abteilung VII: Richter am Amtsgericht Jurisch**

1. Bußgeldsachen einschließlich Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - Z,
2. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A – Z,
3. Strafrichtersachen mit den Buchstaben K, N - R und T – Z,
4. Privatklagsachen mit den Buchstaben L - Z,
5. Rechtshilfesachen (AR) in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Buchstaben L - Z,
6. Haftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A - J,
7. Freiheitsentziehungssachen mit den Buchstaben A - J,
8. Gs-Sachen des Vorermittlungsrichters mit den Buchstaben A - J,
9. Vorsitz bei der Schöffenwahl, Schöffensachen gem. §§ 45 ff. GVG,
10. Zweiter Richter, wenn beim Schöffengericht der Abt. IV die Zuziehung eines 2. Berufsrichters beantragt wird,
11. Erinnerungen in Beratungshilfesachen in allen Sachen mit ungeraden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens,
12. Anträge nach dem NPoG.

#### **Abteilung VIII: Richter am Amtsgericht Rüdebusch**

1. Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens:  
0, 2, 6.
2. Zivilsachen unter Beteiligung von Energieversorgungsunternehmen betr. die Bezahlung/Rückzahlung von Strom- und Gaslieferungen,
3. Betreuungssachen mit dem Buchstaben H, K, N,
4. Vollstreckungssachen (M), soweit richterliche Entscheidungen erforderlich werden,
5. Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht) einschl. Rechtshilfe.

**Abteilung IX: - nicht besetzt -****Abteilung X: Richter am Amtsgericht Pünjer**

1. Strafrichtersachen mit den Buchstaben A, C - E, S,
2. Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben A - Z,
3. Jugendrichtersachen (einschließlich Ermahnungen) mit den Buchstaben A - Z,
4. Jugendrichterliche Maßnahmen gem. § 98 OWiG mit den Buchstaben A - Z,
5. Erzwingungshaftsachen gegen Heranwachsende mit den Buchstaben A - Z,
6. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A - Z,
7. Vormundschaftsgerichtssachen betr. Jugendliche, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, mit den Buchstaben A - Z,
8. Verfahren nach dem PsychKG,
9. Schöffenwahlangelegenheiten des Jugendrichters,
10. Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 einschl. der Führung der Insolvenzverwaltervorauswahlliste,
11. Verwaltungssachen, soweit sie Presseangelegenheiten betreffen (Pressesprecher).
12. Privatklegesachen mit den Buchstaben A - K,
13. Rechtshilfesachen (AR) in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Buchstaben A - K,
14. Haftsachen ohne Jugendsachen mit den Buchstaben K - Z,
15. Freiheitsentziehungssachen mit den Buchstaben K - Z,
16. Erinnerungen in Beratungshilfesachen in allen Sachen mit den geraden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens,

**Abteilung XI: Richterin am Amtsgericht Schönigt**

1. Zivilsachen (C, H und AR) für bis zum 30.04.2018 eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und für ab dem 01.05.2018 eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens: 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5,
2. WEG-Sachen,
3. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben O, P, Q - R, U - X,
4. Insolvenzverfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0,
5. Güterichterverfahren.

## **B. Vertretung**

### **Abteilung I:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung II.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abt. VII.

### **Abteilung II:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung I.

Die Ersatzvertretung erfolgt hinsichtlich der Richterdienstgeschäfte zu

- Ziffer 1. durch Abt. VII,
- Ziffer 2. durch Abt. VIII,
- Ziffer 3. und 4. durch Abt. V,
- Ziffern 5. und 6. durch Abt. VIII.

### **Abteilung III:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung VII.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abt. II.

### **Abteilung IV:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung X.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abt. VII.

### **Abteilung V:**

Die Vertretung erfolgt durch die Abteilung VI.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch die Abteilung XI.

### **Abteilung VI:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung V.

Die Ersatzvertretung erfolgt hinsichtlich der Richterdienstgeschäfte zu

- Ziffern 1. und 3. durch Abt. I,
- Ziffer 2. durch Abt. II.

### **Abteilung VII:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung III.

Die Ersatzvertretung erfolgt hinsichtlich der Richterdienstgeschäfte zu

- zu Ziffern 1. - 11. durch Abt. IV,
- zu Ziffer 12. durch Abt. VIII.

**Abteilung VIII:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung XI.

Die Ersatzvertretung erfolgt hinsichtlich der Richterdienstgeschäfte zu

- den Ziffern 1.- 4. durch Abt. II,
- Ziffer 4. durch Abt. VI.

**Abteilung IX: - nicht besetzt -****Abteilung X:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung IV.

Die Ersatzvertretung erfolgt hinsichtlich der Richterdienstgeschäfte zu

- Ziffern 1. bis 9. + 12 – 16 durch Abt. III,
- Ziffer 10. (InsO) durch Abt. XI,
- Ziffer 11. (Presse) durch Abt. II.

**Abteilung XI:**

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung VIII.

Die Ersatzvertretung erfolgt hinsichtlich der Richterdienstgeschäfte zu

- zu Ziffern 1. bis 3 und 5. durch Abt. VI,  
zu Ziffer 4. durch Abt. X.

### **C. Allgemeine Regelungen**

*(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.)*

a) Die Zuständigkeit ergibt sich bei einer Zuständigkeitsregelung nach Buchstaben aus dem Anfangsbuchstaben des Namens des ersten Angeklagten, Beklagten, Antragsgegners etc. im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens.

In Familiensachen gilt insoweit Folgendes: Bei der Zuweisung der Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen sowie Versorgungsausgleichssachen ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens) der beteiligten Eheleute/Lebenspartner oder, wenn die Eheleute/Lebenspartner keinen gemeinsamen Familiennamen haben oder gehabt haben, der erste oder einzige Name der gemeinsamen minderjährigen Kinder, und, wenn die Eheleute/Lebenspartner kein minderjähriges Kind haben, der Name des Antragsgegners maßgebend.

In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten beteiligten Kindes. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

b) Berichtigungen oder Änderungen nach der Erstbearbeitung durch den Richter bleiben für die Zuständigkeit unberücksichtigt.

c) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens.

Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von, van, de, auf dem, Al, El, Ben, Mac, O').

d) Ist oder war ein familiengerichtliches Verfahren aus demselben Personenkreis innerhalb von drei Jahren vor Antragseingang bereits anhängig, so wird der Familienrichter bzw. die Familienrichterin vorrangig zuständig, bei dem bzw. der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG). Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn dieselben Beteiligten, auch bei Namens- oder Rubrumsänderung, wieder beteiligt sind. Derselbe Personenkreis liegt hingegen nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe oder Beziehung hervorgeht, die eine der früher Beteiligten mit einem Dritten eingegangen ist. In den Kindschaftssachen gehören zu demselben Personenkreis alle minderjährigen Kinder derselben Mutter.

e) In Familiensachen bleiben Namensänderungen nach der Scheidung der Ehe außer Betracht.

f) Bei unbekanntem Täter richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ersten Geschädigten.

g) Die Neueingänge in Zivilsachen - einschließlich der Rechtshilfesachen - werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Abteilungen verteilt, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist. Zu diesem Zweck werden alle Eingänge durchgängig gezählt.

h) Sind bei Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt, die bei verschiedenen Abteilungen anhängig sind, eine der Parteien als Klägern oder Beklagter auch in dem Parallelverfahren beteiligt (als solche gelten auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren), sind die Verfahren durch Abgabe in der Abteilung zu vereinigen, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist.

i) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

j) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Sicherung des Beweises, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Klage im Urkundenverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages im zuvor genannten Sinn ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

k) Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig war.

l) Hat eine Abteilung über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig.

m) Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güterichterinnen führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

n) Soweit bei Eingang des Verfahrens auf der Klägersseite bzw. bei Eingang oder im weiteren Verlauf des Verfahrens auf der Beklagtenseite Rechtsanwälte der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Göhmann aus der Niederlassung in Bremen tätig sind, fällt dieses Verfahren nicht in das Dezernat der Abt. XI, sondern in das jeweilige durch diese Geschäftsverteilung vorgesehene Vertretungsdezernat. Zum Ausgleich wird für das nächste in das Vertretungsdezernat eingehende zivilrechtliche Verfahren Abt. XI zuständig.

o) Sind in einer Abteilung sämtliche nach der nachfolgend aufgeführten Geschäftsverteilung vertretenden Richter verhindert, vertreten sich alle Richter des Amtsgerichts, beginnend mit dem Dienstjüngsten, in der Reihenfolge des Dienstalters.

#### **D. Regelungen bei Zurückverweisungen und Richterablehnungen**

a) Für Strafsachen, die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, ist nach der Zurückverweisung zuständig:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| 1. Abteilung X,   | wenn Abt. III das aufgehobene Urteil erlassen hat; |
| 2. Abteilung III, | wenn Abt. X das aufgehobene Urteil erlassen hat;   |
| 3. Abteilung VII, | wenn Abt. IV das aufgehobene Urteil erlassen hat;  |
| 4. Abteilung IV,  | wenn Abt. VII das aufgehobene Urteil erlassen hat. |

Sofern bei dem aufgehobenen Urteil ein Richter als Vertreter des nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zuständigen Richters mitgewirkt hat, ist nach der Zurückverweisung der Richter zuständig, der vertreten worden ist.

In gleicher Weise treten die zu 1. – 4. genannten Abteilungen ein, wenn ein Richter, der bei einer durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, gem. § 23 Abs. 2 StPO bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen ist.

b) Bei Ablehnung eines Richters oder dessen Selbstablehnung entscheidet in Zivilsachen, in Familiensachen sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dessen Ersatzstellvertreter. In Strafsachen entscheiden die Richter gem. §§ 27 Abs. 3, 30 StPO in folgender Reihenfolge:

Ablehnung des Richters der Abteilung III	als Erster der Richter der Abt. VII als Zweiter der Richter der Abt. IV
Ablehnung des Richters der Abteilung VII	als Erster der Richter der Abt. II als Zweiter der Richter der Abt. X
Ablehnung des Richters der Abteilung IV	als Erster der Richter der Abt. III als Zweiter der Richter der Abt. X
Ablehnung des Richters der Abteilung X	als Erster der Richter der Abt. IV als Zweiter der Richter der Abt. I

### **E. Bereitschaftsdienst**

Aufgrund des im erklärten Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Delmenhorst gefassten Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg wird der Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Delmenhorst gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Oldenburg übernommen. Näheres ergibt sich aus dem genannten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg.

(Dr. Hilker)  
Direktorin des Amtsgerichts)

(Schönigt)  
(Richterin am Amtsgericht)

(Pünjer)  
Richter am Amtsgericht

(Jurisch)  
Richter am Amtsgericht

(Rüdebusch)  
Richter am Amtsgericht